



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

2026

Schwerin, den 1. Juni

Nr. 21

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung

- Steuerliche Behandlung der an ehrenamtliche Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehren gezahlten Aufwandsentschädigungen
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2131 - 16 246
- Einundzwanzigste Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern
Ändert VV vom 22. September 2005 248

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Plan 2035 für Investitionen zur nachhaltigen Verbesserung der baulichen, technischen und digitalen Infrastruktur an allgemein bildenden Schulen in freier Trägerschaft – Förderrichtlinie Zukunftsfähige Bildungslandschaft – Schulen in freier Trägerschaft (FR-ZB-SFT)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 525 259

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 21/2026

Steuerliche Behandlung der an ehrenamtliche Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehren gezahlten Aufwandsentschädigungen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung

Vom 19. Mai 2026 – IV 300 - S - 2337-10/96-007 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2131 - 16

Aufgrund der Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 11. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 941) in Verbindung mit § 24 Absatz 2 und § 32 Absatz 1 Nummer 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612; 2016 S. 20) erlässt das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Bau folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Allgemeines

- 1.1 Ehrenamtlichen Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren wird zur Abgeltung der Aufwendungen, die mit dem Amt verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- 1.2 Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Aufwendungen des ehrenamtlichen Funktionsinhabers in der Freiwilligen Feuerwehr abgegolten, die mit der Wahrnehmung des Amtes verbunden sind.
- 1.3 Reisekosten und Tagegelder werden gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V nach dem Landesreisekostengesetz vergütet.

2 Einkommensteuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

- 2.1 Die Aufwandsentschädigungen sind grundsätzlich nach § 3 Nummer 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (nachfolgend EStG genannt) in Verbindung mit R 3.12 Absatz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien (nachfolgend LStR genannt) unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 23.03.2026 zur Anwendung der Erhöhung des steuerfreien Mindestbetrags für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nummer 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz, R 3.12 Absatz 3 und Absatz 5 Lohnsteuer-Richtlinien - LStR) ab 01.01.2026 (Az.: IV C 5 - S 2337/00030/002/005, DOK: COO.7005.100.3.14453188) in Höhe von 1/3 der gewährten Aufwandsentschädigung, mindestens 275 Euro, monatlich steuerfrei.
- 2.2 Ist die Aufwandsentschädigung niedriger als 275 Euro monatlich, so bleibt nur der tatsächlich geleistete Betrag steuerfrei; die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig.
- 2.3 Alle durch die Tätigkeit veranlassten Aufwendungen sind als durch die steuerfreie Aufwandsentschädigung ersetzt anzusehen, sodass nur ein die Aufwandsentschädigung übersteigender Aufwand steuerlich abziehbar ist.
- 2.4 Soweit einzelne Funktionsträger auch ausbildend tätig sind und die gewährte Aufwandsentschädigung auch diese Tätigkeit abgelden soll, kommt zusätzlich die Anwendung des § 3 Nummer 26 des EStG in Betracht.
- 2.5 Begünstigt sind danach nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiterin oder Übungsleiter, Ausbilderin oder Ausbilder oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten unter den Vo-

raussetzungen des § 3 Nummer 26 des EStG. Die Einnahmen bleiben bis zur Höhe von insgesamt 3 300 Euro im Kalenderjahr steuerfrei. Dieser Freibetrag nach § 3 Nummer 26 des EStG ist ein Jahresbetrag, der auch dann nur einmal gewährt wird, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden.

- 2.6 Da im Einzelfall die Feststellung, inwieweit die Aufwandsentschädigung auf eine Ausbildungstätigkeit oder auf eine nicht nach § 3 Nummer 26 des EStG begünstigte Tätigkeit (zum Beispiel Verwaltungstätigkeit) entfällt, erhebliche Schwierigkeiten bereiten dürfte, hat das Ministerium für Inneres und Europa in Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. folgenden Aufteilungsschlüssel ermittelt:

Funktion	Anteil Ausbildungstätigkeit in Prozent
Vorsitzende oder Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbandes	40
Stellvertretende Vorsitzende oder Stellvertretender Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbandes	40
Landesjugendfeuerwehrwartin oder Landesjugendfeuerwehrwart	40
Stellvertretende Landesjugendfeuerwehrwartin oder Stellvertretender Landesjugendfeuerwehrwart	40
Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer	40
Stellvertretende Kreiswehrführerin oder Stellvertretender Kreiswehrführer	40
Stadtwehrführerin oder Stadtwehrführer in kreisfreien Städten	40
Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart	40
Stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart	40
Stellvertretende Stadtwehrführerin oder Stellvertretender Stadtwehrführer in kreisfreien Städten	40
Amtwehrführerin oder Amtwehrführer	40

Funktion	Anteil Ausbildungstätigkeit in Prozent
Stellvertretende Amtswehrführerin oder Stellvertretender Amtswehrführer	40
Amtsjugendfeuerwehrwartin oder Amtsjugendfeuerwehrwart	40
Stellvertretende Amtsjugendfeuerwehrwartin oder Stellvertretender Amtsjugendfeuerwehrwart	40
Orts- und Gemeindeführerin oder Orts- und Gemeindeführer	80
Stellvertretende Orts- und Gemeindeführerin oder Stellvertretender Orts- und Gemeindeführer	80
Zugführerin oder Zugführer	80
Gruppenführerin oder Gruppenführer	80
Gerätewartin oder Gerätewart	80
Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter	100
Kreisausbilderinnen oder Kreisausbilder	100
Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart	100

Entsprechend dieses Anteils können die gewährten Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nummer 26 des EStG bis höchstens 3 300 Euro im Kalenderjahr steuerfrei belassen werden.

2.7 Sofern im Einzelfall Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anwendung dieser Regelsätze zu einer unzutreffenden Besteuerung führen würde, sind die tatsächlichen Verhältnisse zu Grunde zu legen. Im Übrigen bleibt es den Steuerpflichtigen unbenommen, einen für sie günstigeren Aufteilungs-schlüssel nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

2.8 Liegen die Voraussetzungen für beide Steuerbefreiungsvorschriften (§ 3 Nummer 12 und Nummer 26 EStG) nebeneinander vor, sind die Vorschriften in der für den Steuerpflichtigen günstigsten Reihenfolge anzuwenden. Bei Anwendung der Steuerbefreiung, die an zweiter Stelle gewährt wird, ist nur der nach Gewährung der ersten Steuerbefreiung verbleibende steuerpflichtige Teil der Aufwandsentschädigung der Berechnung zu Grunde zu legen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Beispiel 1 in Euro	Beispiel 2 in Euro
1	Zuerst § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG		
	Aufwandsentschädigung im Kalenderjahr	3 360	12 000

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Beispiel 1 in Euro	Beispiel 2 in Euro
	§ 3 Nummer 12 Satz 2 EStG in Verbindung mit R 3.12 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 LStR (1/3; mind. 275 EUR mtl.)	- 3 300	- 4 000
	Verbleiben § 3 Nummer 26 EStG bei angen. 80 % Ausbildungstätigkeit (max. 3 300 EUR jährl.) von verbleibender Aufwandsentschädigung	60	8 000
		- 48	- 3 300
	steuerpflichtig	12	4 700
2	Zuerst § 3 Nummer 26 EStG		
	Aufwandsentschädigung im Kalenderjahr	3 360	12 000
	§ 3 Nummer 26 EStG bei angen. 80 % Ausbildungstätigkeit (max. 3 300 EUR jährl.)	- 2 640	- 3 300
	Verbleiben § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG in Verbindung mit R 3.12 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 LStR (1/3; mind. 250 EUR mtl.) von verbleibender Aufwandsentschädigung	720	8 700
		- 720	- 3 300
	Steuerpflichtig	0	5 400

Im Beispiel 1 ist die Berechnung unter laufender Nummer 2 günstiger (0 Euro), während im Beispiel 2 die erste Berechnung einen niedrigeren steuerpflichtigen Betrag (4 700 Euro) ergibt.

2.9 Die gezahlten Reisekostenvergütungen bleiben im Rahmen des § 3 Nummer 13 des EStG steuerfrei.

3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Steuerliche Behandlung der an ehrenamtliche Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehren gezahlten Aufwandsentschädigungen vom 14. Juni 2021 (AmtsBl. M-V S. 254) außer Kraft.

Einundzwanzigste Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung

Vom 22. Mai 2026 – IV 200e - H 1005-20261-2026/001-003 –

Gemäß § 5 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 764) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. September 2005 (AmtsBl. M-V S. 1121), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2025 (AmtsBl. M-V S. 660) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Die VV zu § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Höhe der Zuwendung“
 - bb) Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 Bildung und Anwendung von Pauschalen“
 - cc) Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3 Standardprozess für Kleinstförderungen“
 - dd) Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 4.
 - b) Nummer 1 der VV zu § 44 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1.1.3 wird wie folgt gefasst:

„1.1.3 der Zuwendungsempfänger organisatorisch in der Lage erscheint, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss der Zuwendungsempfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten.

Abweichungspflicht bei kommunalen Körperschaften

Die Nummern 1.1.2 und 1.1.3 finden auf kommunale Körperschaften keine Anwendung. Stattdessen dürfen Zuwendungen für kommunale Körperschaften

nur bewilligt werden, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der kommunalen Körperschaft vereinbar ist. Der Antragsteller hat hierzu und zu seiner finanziellen Leistungsfähigkeit im Antrag eine Erklärung abzugeben.

Die Bewertung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem „rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen - RUBIKON“.

Die Vereinbarkeit ist gegeben, sofern

- die Leistungsfähigkeit nach RUBIKON als gesichert bewertet ist,
- der Haushaltsausgleich unter Beachtung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens zum Ende des Finanzplanungszeitraums noch erreicht wird,
- das Vorhaben keine Investition darstellt

oder

- das Vorhaben zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig ist.

In allen anderen Fällen ist die Vereinbarkeit nur dann gegeben, wenn das Vorhaben der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht entgegensteht. In diesen Fällen ist der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese erklärt innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen, ob eine Stellungnahme abgegeben wird.“

- bb) Satz 2 der Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:

„Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrags auf Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde.“
- cc) Nummer 1.5 wird wie folgt gefasst:

„Sollen für denselben Zweck Zuwendungen ausnahmsweise von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch von anderen

* Ändert VV vom 22. September 2005

juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, soll die Bewilligung in geeigneten Fällen durch nur eine Behörde erfolgen. In jedem Fall haben die Zuwendungsgeber vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeizuführen über“

c) Nummer 2 der VV zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„2. Höhe der Zuwendung

Um die Höhe der Zuwendung zu bestimmen, wird festgelegt, welche Ausgaben zuwendungsfähig sind, welche Finanzierungsart zur Anwendung kommt und wie Einnahmen zu berücksichtigen sind.

2.1 Bestimmung der zuwendungsfähigen Ausgaben

2.1.1 Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben soll vorrangig anhand von Pauschalen bestimmt werden. Die Herleitung der Pauschalen erfolgt anhand einer fundierten Kalkulation. Zur Bildung und Anwendung von Pauschalen wird auf die Anlage 1 verwiesen.

2.1.2 Soweit eine pauschale Berechnung nicht sachgerecht ist, werden für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben die geplanten Ausgaben zu Grunde gelegt.

2.1.3 Eine Kombination von Pauschalen und geplanten Ausgaben zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben für verschiedene Teilbereiche eines Vorhabens ist möglich.

2.1.4 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere: Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar sind,
– Zuführungen an Rücklagen,
– nicht-kassenwirksame Aufwendungen und Kosten.

2.1.5 Abweichend von Nummer 2.1.4 können unbare Leistungen in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten in geeigneten Fällen als zuwendungsfähig und sodann zur Deckung des Eigenanteils anerkannt werden. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen

2.1.5.1 Die Zuwendung darf die zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich der unbaren Leistungen nicht übersteigen.

2.1.5.2 Grundsätzlich erfolgt eine pauschale Anrechnung in Höhe von 15 % über dem jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn je geleisteter Arbeitsstunde. Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern oder bei denen unentgeltlich zur Verfügung gestellte Maschinen und Fahrzeuge genutzt werden, kann die zuständige oberste Landesbehörde eigenständig als Ausnahme im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen.

2.1.5.3 Der Wert der unbaren Arbeitsleistungen ist im Finanzierungsplan und im Verwendungsnachweis auf Ausgaben- und Finanzierungsseite darzustellen.

2.1.5.4 Der Umfang der Arbeitsleistungen ist in geeigneter Form nachzuweisen.

2.1.6 Abweichend von Nummer 2.1.4 gelten Sicherheitseinhalte des Zuwendungsempfängers gegenüber Dritten, die der Sicherung von Gewährleistungsansprüchen dienen, bereits als zweckentsprechend verwendet, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung noch nicht ausgezahlt wurden.

2.1.7 Wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet, gilt:

Bei Projektförderung sind Personalausgaben nur zuwendungsfähig bis zur Höhe der an einen vergleichbaren Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes gewährten tariflichen Leistungen (Kappung). Dies gilt nicht, wenn nach Tarifvertragsgesetz abgeschlossene Tarifverträge oder vergleichbare Regelungen, die sich an lokalen orts- und arbeitsmarktüblichen Bedingungen anlehnen oder orientieren, zur Anwendung kommen oder nachweislich durch Bezugnahmeklausel angewendet werden. Dann sind Personalausgaben bis zu dieser Höhe zuwendungsfähig. Bei der Anwendung von Pauschalen kommt die Kappung nicht zur Anwendung.

Zu Nummer 2.1.7

Die Kappung richtet sich dabei nach den entsprechenden Personalkostensätzen gemäß der Übersicht über die Durchschnittswerte je Besoldungs- und Entgeltgruppe der Ergänzung zum Haushaltsrunderlass (ohne Ausgaben für Versorgung, Beihilfe und Heilfürsorge).

2.2 Festlegung der Finanzierungsart

Nach Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist die Finanzierungsart festzulegen.

2.2.1 Definitionen

Finanzierungsarten sind die Teil- und die Vollfinanzierung.

Es gibt folgende Varianten der Teilfinanzierung: Festbetragsfinanzierung (2.2.1.1), Anteilfinanzierung (2.2.1.2) oder Fehlbedarfsfinanzierung (2.2.1.3).

2.2.1.1 Festbetragsfinanzierung

Bei einer Festbetragsfinanzierung ergibt sich die Höhe der Zuwendung anhand eines festen Teilbetrags der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dieser kann auch auf Grundlage eines Vielfachen eines Betrags, der sich aus einer bestimmten Einheit ergibt, ermittelt werden. Systemische Überfinan-

- zierungen sind durch fundierte Kalkulation zur Ermittlung des Festbetrages auszuschließen.
- 2.2.1.2 Anteilfinanzierung
Bei der Anteilfinanzierung ergibt sich die Zuwendungshöhe aus einem bestimmten Prozentsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.2.1.3 Fehlbedarfsfinanzierung
Bei der Fehlbedarfsfinanzierung ergibt sich die Zuwendungshöhe aus der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben, die der Zuwendungsempfänger nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann (Fehlbedarf).
- 2.2.2 Auswahl der Finanzierungsart
- 2.2.2.1 Vor Bewilligung der Zuwendung ist unter Berücksichtigung der Zuwendungsart (Projektförderung, institutionelle Förderung) zu prüfen, welche Finanzierungsart den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. Dabei sind die Interessenlagen des Landes und des Zuwendungsempfängers zu berücksichtigen. Liegt der Zuwendungszweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.
- Ergänzung bei kommunalen Körperschaften
Bei kommunalen Körperschaften ist die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der kommunalen Körperschaft angemessen zu berücksichtigen.
- 2.2.2.2 Grundsätzlich ist die Teilfinanzierung festzulegen. Ausnahmsweise kann eine Vollfinanzierung erfolgen, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat.
- 2.2.2.3 Grundsätzlich ist bei der Teilfinanzierung die Festbetragsfinanzierung anzuwenden. Wenn die Festbetragsfinanzierung nicht gewählt wird, ist dies zu begründen. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit erheblichen nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit erheblichen Einsparungen zu rechnen ist.
- Ergänzungen bei kommunalen Körperschaften
Die Zuwendung beträgt grundsätzlich höchstens 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, es sei denn, dass aufgrund von Rechtsvorschriften höhere Prozentsätze vorgeschrieben sind. Dies ist auch bei der Kalkulation von Festbeträgen zu berücksichtigen.
- 2.3 Berücksichtigung der Einnahmen vor Bewilligung
- 2.3.1 Grundsätzlich reduzieren die geplanten Einnahmen die Höhe der Zuwendung.
- 2.3.1.1 Bei der Festbetragsfinanzierung sind die geplanten Einnahmen angemessen bei der Kalkulation des Festbetrages zu berücksichtigen.
- 2.3.1.2 Bei Anteilfinanzierung werden die geplanten Einnahmen anteilig entsprechend des zur Anwendung kommenden Prozentsatzes berücksichtigt.
- 2.3.1.3 Bei Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung sind die Einnahmen vollständig bei der Festlegung der Zuwendungshöhe zu berücksichtigen.
- 2.3.2 Zweckgebundene Spenden dürfen vollständig zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden.
- 2.4 Veränderungen der Ausgaben oder Einnahmen nach Bewilligung
- Falls sich die im Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben nach der Bewilligung verringern oder zusätzliche Einnahmen hinzukommen, wird die Zuwendung wie folgt angepasst:
- 2.4.1 Bei der Festbetragsfinanzierung verbleiben dem Zuwendungsempfänger die Mehreinnahmen und Minderausgaben, soweit die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unter den Zuwendungsbetrag sinken.
- 2.4.2 Bei der Anteilfinanzierung werden die zusätzlichen Einnahmen oder verringerten zuwendungsfähigen Ausgaben anteilig entsprechend des bewilligten Prozentsatzes berücksichtigt und die Zuwendung anteilig gekürzt. Soweit zweckgebundene Spenden nachträglich hinzutreten, dürfen diese vollständig zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden. Soweit die zusätzlichen Einnahmen den Eigenanteil überschreiten, reduzieren sie die Zuwendung.
- 2.4.3 Bei einer Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung wird die Zuwendung vollständig um den Betrag der zusätzlichen Einnahmen oder den Betrag der Minderausgaben reduziert, damit keine Überfinanzierung entsteht.“
- d) Nummer 3 der VV zu § 44 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3.1 wird folgender Satz 6 angefügt:
- „Bei kommunalen Körperschaften sind zum Nachweis von Zuwendungsvoraussetzungen grundsätzlich Eigenerklärungen ausreichend.“
- bb) In Nummer 3.3.2 wird die Klammer und die Angaben darin gestrichen.
- e) Nummer 4 der VV zu § 44 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4.2.2 wird wie folgt gefasst:

- „4.2.2 die Art (Nummer 2 zu § 23), die Höhe der Zuwendung und einen Höchstbetrag,
- Zu Nummer 4.2.2
- Die Höhe der Zuwendung kann dabei regelmäßig vorläufig festgesetzt werden, sofern sie zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht genau festgestellt werden und sich im weiteren Zuwendungsverfahren vermindern kann. Eine endgültige Festlegung der Zuwendungshöhe im Zuwendungsbescheid muss erfolgen, wenn diese bereits hinreichend verbindlich festgestellt werden kann. Ist die Zuwendungshöhe nur vorläufig, wird die endgültige Höhe in einem Schlussbescheid nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung festgesetzt. Die Zuwendung ist im vorläufigen als auch im Schlussbescheid auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.“
- oder einem Dritten zu übereignen, zu veräußern oder deren Restwert abzugelten. Für den Fall der Veräußerung kann die Bewilligungsbehörde ihre Einwilligung mit weiteren Auflagen verbinden. Sie kann beispielsweise verlangen, dass ein bestimmter Mindesterloß erzielt wird. Darüber hinaus kann der Zuwendungsempfänger mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde berechtigt werden, aus der Zuwendung beschaffte bewegliche Gegenstände während der noch geltenden Zweckbindung durch gleich- oder höherwertige Gegenstände zu ersetzen. Für diesen Fall sind die ersetzenden Gegenstände nicht erneut zuwendungsfähig.“
- dd) Nummer 4.2.4 wird wie folgt gefasst:
- „4.2.4 die Finanzierungsform (Nummer 1.1 zu § 23), die Finanzierungsart (Nummer 2) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- Zu Nummer 4.2.4
- Zu den Finanzierungsformen gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Falls die im Antrag angegebene Ausgaben nicht in voller Höhe als zuwendungsfähig anerkannt werden, ist die Abweichung zu begründen. Bei Personalausgaben ist darzustellen, wie die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben unter Berücksichtigung der Nummer 2.1.7 (Kappung) festgelegt wurde.“
- bb) Nummer 4.2.3 wird wie folgt gefasst:
- „4.2.3 den Zuwendungszweck und die zeitliche Bindung,“
- cc) Nummer 4.2.3.2 wird wie folgt gefasst:
- „4.2.3.2 wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden, gegebenenfalls die Angabe, wie lange diese für den Zuwendungszweck gebunden sind und wie nach Ablauf dieses Zeitraums mit den Gegenständen zu verfahren ist,
- Zu Nummer 4.2.3.2
- Die zeitliche Bindung beträgt
- grundsätzlich 5 Jahre
 - für IT, Kommunikationstechnik und im Innovationsbereich 3 Jahre,
 - für Infrastruktur und Bauinvestitionen sollen in Abhängigkeit des Zuwendungszwecks und der wirtschaftlichen Nutzungsdauer längere Fristen festgelegt werden.
- Werden Gegenstände erworben oder hergestellt, so ist regelmäßig festzulegen, ob der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der zeitlichen Bindung in der Verfügung über beschaffte Gegenstände frei wird oder wie er andernfalls zu verfahren hat. So kann der Zuwendungsempfänger beispielsweise verpflichtet werden, auf Verlangen für den Zuwendungszweck nicht mehr benötigte Gegenstände dem Land
- f) Nummer 5 der VV zu § 44 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 5.2.2.4 wird wie folgt gefasst:
- „5.2.2.4 Besserstellungsverbot
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
- „Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte des Landes. Dies gilt nicht, wenn nach Tarifvertragsgesetz abgeschlossene Tarifverträge oder vergleichbare Regelungen, die sich an lokalen orts- und arbeitsmarktüblichen Bedingungen anlehnen oder orientieren, zur Anwendung kommen oder diese nachweislich durch Bezugnahmeklausel angewendet werden. Dann sind Personalausgaben bis zu dieser Höhe zulässig.“

Zu Nummer 5.2.2.4

Die finanzielle Besserstellung meint, dass das monetäre Ergebnis des Jahreslohnkontos nicht über dem entsprechenden Personalkostensatz gemäß der Übersicht über die Durchschnittswerte je Besoldungs- und Entgeltgruppe der Ergänzung zum Haushaltsrunderlass (ohne Ausgaben für Versorgung, Beihilfe und Heilfürsorge) liegen darf.

Bei tarifgebundenen Zuwendungsempfängern sind Personalausgaben bis zur Höhe der jeweils gültigen tarifvertraglich vereinbarten Vergütung zulässig und zuwendungsfähig.

Bei nicht tarifgebundenen Zuwendungsempfängern, die jedoch vergleichbare Regelungen, die sich an lokalen orts- und arbeitsmarktüblichen Bedingungen anlehnen oder orientieren, anwenden oder diese nachweislich durch Bezugnahme Klausel anwenden, sind Personalausgaben bis zu dieser Höhe zulässig und zuwendungsfähig.

Abweichungsmöglichkeit

Das für Finanzen zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.“

bb) Nummer 5.2.5.4 wird wie folgt gefasst:

„5.2.5.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht werden können,

Zu Nummer 5.2.5.4

Nur bei Anwendung des Vorschussprinzips aufzunehmen.“

cc) Nummer 5.3.1.1 wird wie folgt gefasst:

„5.3.1.1 Erstattungsprinzip

Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:

„Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird. Der Anforderung ist ein zahlenmäßiger Nachweis der betroffenen Ausgaben zusammen mit einer entsprechenden Belegliste beizufügen.“

Abweichungspflicht bei kommunalen Körperschaften

Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:

„Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird. Der Anforderung ist ein zahlenmäßiger Nachweis der betroffenen Ausgaben beizufügen.““

dd) Nummer 5.3.2.2 wird wie folgt gefasst:

„5.3.2.2 Deckungsmittel

Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:

„Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) und der Eigenanteil sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.“

Abweichungspflicht

Bei Festbetragsfinanzierung ist diese Nebenbestimmung nicht aufzunehmen.“

ee) Nummer 5.3.2.3 wird wie folgt gefasst:

„5.3.2.3 Finanzierungsplan

Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:

„Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Überschreitungen des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans sind zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt.“

Abweichungspflicht

Bei Festbetragsfinanzierung ist diese Nebenbestimmung nicht aufzunehmen.

Zu Nummer 5.3.2.3

Bei Hochbaumaßnahmen sind als Einzelansätze im Finanzierungsplan die Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276 zu verwenden.“

ff) Nummer 5.3.2.4 wird aufgehoben, die bisherige Nummer 5.3.2.5 wird Nummer 5.3.2.4, die bisherige Nummer 5.3.2.6 wird Nummer 5.3.2.5 und die bisherige Nummer 5.3.2.7 wird Nummer 5.3.2.6.

gg) Nummer 5.3.5.5 wird wie folgt gefasst:

„5.3.5.5 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks verbraucht werden können,

Zu Nummer 5.3.5.5

Nur bei Anwendung des Vorschussprinzips aufzunehmen.“

hh) Nummer 5.3.6.2 wird wie folgt gefasst:

„5.3.6.2 Bestandteile

Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:

„Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste.“

Abweichungspflicht bei kommunalen Körperschaften

„Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.“

Abweichungsmöglichkeit

Im Falle der Festbetragsfinanzierung als fester Teilbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben (Nummer 2.2.1.1 Satz 1) soll die Bewilligungsbehörde einen angemessenen Nachweis der Durchführung des Vorhabens zulassen.

Im Falle der Festbetragsfinanzierung mit der Festsetzung auf das Vielfache eines Betrags (Nummer 2.2.1 Satz 2) soll die Bewilligungsbehörde einen angemessenen Nachweis des dem Festbetrag zugrundeliegenden Vielfachen eines Betrags, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, als Verwendungsnachweis zulassen.

Bei der Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens auf der Grundlage von Pauschalen (Nummer 2.1.1, Anlage 1) soll die Bewilligungsbehörde einen angemessenen Nachweis der den festen Beträgen zugrundeliegenden Einheit im Verwendungsnachweis zulassen.“

ii) Nummer 5.3.6.5 wird wie folgt gefasst:

„5.3.6.5 Belegliste

Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:

„In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten. Aus der Belegliste müssen sowohl Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, Rechnungsaussteller als auch das Zahlungsdatum und der Empfänger oder Einzahler sowie Gegenstand und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Soweit einzelne Bestandteile der Belegliste bereits vorgelegt wurden, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich.“

Abweichungsmöglichkeit

„Die Bewilligungsbehörde kann auf die Vorlage der Belegliste verzichten, wenn die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung auch anhand des Sachberichts und des zahlenmäßigen Nachweises nachprüfbar ist.

Die Bewilligungsbehörde kann mit dem Verwendungsnachweis auch die erneute Vorlage der vollständigen Belegliste verlangen.“

Abweichungspflicht bei kommunalen Körperschaften

Bei Zuwendungen an kommunale Körperschaften ist auf die Vorlage von Beleglisten zu verzichten. Dafür ist folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:

„Es hat eine sachgerechte Buchung nachdem Kontenrahmenplan Mecklenburg-Vorpommern zu erfolgen, sodass eine eindeutige Zuordnung zum Vorhaben dokumentiert wird. Soweit technisch möglich, sollen die Buchungen mit den buchungsbegründenden Unterlagen elektronisch verknüpft werden. Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.““

jj) Nummer 5.3.6.6 wird wie folgt gefasst:

„5.3.6.6 Vorlage von Belegen und Daten zu Einzelzahlungen

Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:

„Belege sowie Daten zu Einzelzahlungen, insbesondere Buchungsdaten aus dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.“

Zu Nummer 5.3.6.6

Grundsätzlich reicht die Anforderung von reproduzierten Belegen, auch in digitaler Form. Nur soweit erforderlich soll der Originalbeleg angefordert werden. Als Originalbeleg zählt auch ein Beleg, der nach einem rechtlich anerkannten Verfahren in ein elektronisches Dokument konvertiert wurde.“

g) Nummer 6 der VV zu § 44 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 6.1.2 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- bb) In Nummer 6.1.3 wird das Wort „oder“ nach dem letzten Satz angefügt.
- cc) Nach der Nummer 6.1.3 wird folgende Nummer 6.1.4 angefügt:

„6.1.4 wenn der Zuwendungsempfänger einen von der eigenen oder einer anderen Bauverwaltung erstellten Prüfbericht zur baufachlichen Prüfung gemäß Nummer 5 der Anlage 2 der VV zu § 44 – Baufachliche Ergänzungsbestimmungen (ZBau) vorlegt. Im Ausnahmefall kann die Bewilligungsbehörde zulassen, dass der Zuwendungsempfänger ein fachlich geeignetes externes Prüfbüro, welches nicht am Vorhaben beteiligt ist, mit der Erstellung dieses Prüfberichts beauftragt.“

h) In Nummer 7.2.1.2 der VV zu § 44 wird der Verweis auf Nummer 8.6 gestrichen.

i) Nummer 8 der VV zu § 44 wird wie folgt gefasst:

- „8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung
- 8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (vergleiche insbesondere §§ 48 bis 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz).
- 8.2 Eine Zuwendung wird alsbald verwendet (§ 49 Absatz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz), wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung oder beim Ratenauszahlungsprinzip innerhalb des Bewilligungszeitraums für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht wird.
- 8.3 Die Bewilligungsbehörde kann beispielsweise von einem Widerruf des Zuwendungsbescheids absehen, wenn

– der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die Gegenstände für den Zuwendungszweck nicht

mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann,
– die Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden,
– seit der Anschaffung oder Fertigstellung der Gegenstände bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre – im Übrigen 10 Jahre – vergangen sind, sofern nicht ohnehin bereits vorher die Frist der zeitlichen Bindung abgelaufen ist.

8.4 Die Bewilligungsbehörde hat die ausgezahlte Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als die ausgezahlte Zuwendung größer ist als die endgültige mit Schlussbescheid festgelegte Zuwendung (Nummer 4.2.2) oder im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden sind (§ 36 Absatz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Der zurückzahlende Betrag ist vorbehaltlich Nummer 8.6 entsprechend § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz ab der jeweiligen Auszahlung zu verzinsen.

8.5 Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind.

8.6 Wenn der Zuwendungsempfänger den Rückforderungsgrund nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig selbst herbeigeführt hat (insbesondere in Fällen des § 48 Absatz 2 Satz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) gilt Folgendes:

8.6.1 Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sollen unterbleiben, wenn dadurch eine Pflicht zur Erstattung bereits ausgezahlter Zuwendungen von nicht mehr als 2 000 Euro eintreten würde, sofern die Mittel für den Zuwendungszweck eingesetzt wurden. Bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung unter 10 000 Euro beträgt die Grenze 20 Prozent der ursprünglich bewilligten Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde hat von einer Rückforderung aus anderen Gründen abzu- sehen, wenn der zurückzufordernde Betrag diese Wertgrenzen nicht übersteigt und die Mittel für den Zuwendungszweck eingesetzt wurden. Von Rückforderungen von 350 Euro oder weniger ist abzu- sehen.

8.6.2 Zinsen werden nicht erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch weniger als 500 Euro beträgt oder der Zuwendungsempfänger den Erstattungsbetrag innerhalb der von der Bewilligungsstelle festgesetzten Frist zurückzahlt.“

j) Nummer 9.2 der VV zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„9.2 Die Übersicht nach Nummer 9.1 ist dem Landesrechnungshof bis zum 28. Februar des folgenden

Jahres elektronisch und maschinenlesbar (als csv- oder Tabellenkalkulationsdatei) zu übersenden. Der Landesrechnungshof kann auf die Übersendung verzichten.

k) Nummer 11.2 der VV zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„11.2 Aus den eingegangenen Verwendungsnachweisen ist nach einer nach Anhörung des Landesrechnungshofs zu treffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Verwendungsnachweisen vorzunehmen und zu prüfen (vertiefte Prüfung). Der Anhörung des Landesrechnungshofes bedarf es nicht, sofern eine standardisierte Stichprobenregelung angewendet wird, die vom für Finanzen zuständigen Ministerium mit dem Landesrechnungshof abgestimmt wurde.“

l) In Nummer 12.3 der VV zu § 44 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Vorgaben zur Weiterleitung an die Letztempfänger sind entsprechend der Anlage 4 zu gliedern.“

m) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Zuwendungen an kommunale Körperschaften

13.1 Kommunale Körperschaften sind Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften sowie Zusammenschlüsse der vorgenannten.

13.2 Die Begriffe ‚Ausgaben‘ und ‚Einnahmen‘ beziehen sich bei der kommunalen Haushaltswirtschaft auf Auszahlungen und Einzahlungen im Sinne von § 3 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik.“

n) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. Fälle von geringer finanzieller Bedeutung

14.1 Bei Zuwendungen zur Projektförderung

14.1.1 bei Anwendung des Erstattungsprinzips bis 50 000 Euro,

14.1.2 bei anderen Auszahlungsarten als dem Erstattungsprinzip an kommunale Körperschaften bis 20 000 Euro oder

14.1.3 bei anderen Auszahlungsarten als dem Erstattungsprinzip an sonstige Zuwendungsempfänger bis 5 000 Euro

soll die Anlage 3 angewendet werden. Darüber hinaus kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium dieser Prozess auch in weiteren geeigneten Fällen Anwendung finden.

14.2 Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen (Nummer 1.5) der Ge-

samtbetrag der Zuwendung bei institutioneller Förderung für ein Haushaltsjahr oder bei einer Projektförderung bis zu 50 000 Euro oder bei kommunalen Körperschaften bis zu 100 000 Euro an den Letztempfänger, kann das zuständige Ministerium bei Anwendung der Nummern 1 bis 12 weitere Erleichterungen zulassen. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist jedoch unerlässlich. Von Erleichterungen ist in der Regel gegenüber Zuwendungsempfängern in solchen Zuwendungsbereichen Gebrauch zu machen, in denen die ehrenamtliche Mitarbeit üblicherweise ein wesentliches Element bildet.“

o) Nummer 15 der VV zu § 44 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 15.1 wird wie folgt gefasst:

„15.1 Soweit die zuständige oberste Landesbehörde nicht nach Nummer 1 bis 14 ermächtigt ist, Ausnahmen zuzulassen, sind solche im Einzelfall im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium möglich. Das gilt zum Beispiel für die Anerkennung höherer Personalausgaben soweit die Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nicht allgemein erteilt ist.“

bb) Nummer 15.2 wird wie folgt gefasst:

„15.2 Bei Ergänzungen und Abweichungen von den Nummern 1 bis 14 für einzelne Zuwendungsbereiche hat die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofs (§ 103) besondere Verwaltungsvorschriften (zum Beispiel Förderrichtlinien) zu erlassen. Bei Zuwendungen an kommunale Körperschaften ist bei Erlass besonderer Verwaltungsvorschriften für einzelne Zuwendungsbereiche zusätzlich das Einvernehmen mit der für Kommunalangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde herzustellen. Der Erarbeitung von besonderen Verwaltungsvorschriften sind die Grundsätze für Förderrichtlinien (Anlage 4) zugrunde zu legen. Werden bestehende Verwaltungsvorschriften geändert, sind das für Finanzen zuständige Ministerium und der Landesrechnungshof ebenfalls nach Satz 1 zu beteiligen. Änderungen, bei denen ausschließlich von dieser Verwaltungsvorschrift abweichende Regelungen gestrichen werden oder durch den identischen Wortlaut einer Regelung in dieser Verwaltungsvorschrift ersetzt werden, sind dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem Landesrechnungshof lediglich vor Veröffentlichung zur Kenntnis zu geben.“

- cc) In Nummer 15.6.1 wird das Wort „Union“ gestrichen.

2. Die Anlagen der VV zu § 44 werden wie folgt geändert:

- a) Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
Zu Nummer 2 der VV zu § 44 LHO

Bildung und Anwendung von Pauschalen

1. Definition

Pauschalen sind festgelegte, standardisierte Beträge, die für bestimmte Ausgabenarten oder Vorhaben angesetzt werden können, um Förderverfahren zu vereinfachen. Statt der Bestimmung der zuwendungsfähigen Ausgaben auf Grundlage realer Ausgaben soll diese auf Basis von Pauschalen erfolgen. Eine Pauschalierung kann sämtliche oder auch nur einen Teil der Ausgaben umfassen. Die Ermittlung von Pauschalen erfolgt auf Basis fundierter Kalkulationen, die systemische Überfinanzierungen ausschließen. Die Höhe der pauschal bestimmten zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt nicht automatisch die Höhe der Zuwendung.

2. Arten der Pauschalierung

2.1 Es gibt insbesondere folgende Arten der Pauschalierung:

2.1.1 Pauschale je Einheit (Einheitskostenpauschale):

Es wird ein standardisierter Betrag für eine festgelegte Einheit (zum Beispiel pro Teilnehmer, pro Quadratmeter, pro Stunde) ermittelt. Der Nachweis kann dann anhand des tatsächlich realisierten Umfangs der jeweiligen Einheiten erfolgen.

Beispiel für Einheitskosten auf Ausgabenebene:

- Personalkostenförderung: die Bemessung und Abrechnung der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben erfolgen in Form von Ausgaben je Einheit als Monatspauschale (Einheit entspricht einem Monat) oder als Stundenpauschale (Einheit entspricht einer Stunde).
- Veranstaltungsförderung: Ausgaben je Teilnehmenden
- Reisekostenförderung: Ausgaben je km

2.1.2 Pauschale je Vorhaben (Pauschalbeträge):

Ein Pauschalbetrag ist ein fester Betrag an zuwendungsfähigen Ausgaben, der für ein bestimmtes Ergebnis (Gesamtausgaben von Vorhaben oder einer Ausgabenart) ermittelt und festgelegt wird. Im Gegensatz zu den Einheitskosten kommt der Pauschalbetrag je Vorhaben nur einmal zur Anwendung. Pauschalbeträge eignen sich besonders dann, wenn das Ergebnis eindeutig beschrieben werden kann (zum Beispiel ein Workshop, eine Schulung oder ein Bericht) und der Pauschalbetrag auf alle Vorhaben des Förderpro-

gramms anwendbar ist. Der Nachweis kann dann darüber erfolgen, dass das Ergebnis tatsächlich erreicht bzw. erbracht wurde, zum Beispiel mittels eines Sachberichts.

Beispiel für Pauschalbeträge auf Ausgabenebene:

- Veranstaltungsförderung: Ausgaben je Konzert, Ausgaben je Messestand, welche unter anderem Mietausgaben und Personalausgaben abdecken

2.1.3 Pauschale Prozentsätze (Pauschalsätze):

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden anhand eines Prozentsatzes (Pauschalsatz) bezogen auf eine andere Ausgabenart ermittelt.

Beispiel für Pauschalbeträge auf Ausgabenebene:

- Pauschalierung indirekter Kosten¹ oder Restkosten eines Vorhabens bis zu x % der zuwendungsfähigen Personalausgaben

2.2 Eine Kombination verschiedener Pauschalen zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens ist möglich.

Beispiele:

- Personalausgabenpauschale (direkte Personalausgaben) in Verbindung mit einer Verwaltungsgemeinkostenpauschale (indirekte Kosten)
- Personalausgabenpauschale (direkte Personalausgaben) in Verbindung mit einer Restkostenpauschale für Sachausgaben² und indirekte Kosten
- 2.3 Eine teilweise Pauschalierung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist möglich.

2.4 Pauschalierte Höchstwerte bei Baumaßnahmen

Bei Baumaßnahmen kann die zuständige oberste Landesbehörde pauschalierte Höchstwerte vorgeben. Diese können als Obergrenze genutzt werden, um die zuwendungsfähigen Ausgaben pauschal und nicht anhand der tatsächlichen geplanten Ausgaben zu bestimmen. Auf Basis der pauschalierten Höchstwerte können auch Zuwendungsrichtwerte hergeleitet werden, die für bestimmte oder Teile von Baumaßnahmen Anwendung finden können.

Beispiele:

- reale Personalausgaben in Kombination mit einem Pauschalsatz für die Restkosten der Sachausgaben und indirekten Kosten.
- reale Personalausgaben mit einem Pauschalsatz für die Verwaltungsgemeinkosten
- Personalausgabenpauschale in Verbindung mit Verwaltungsgemeinkostenpauschale und realen Honorarausgaben

¹ Indirekte Kosten sind Verwaltungsgemeinkosten, die nicht direkt dem Vorhaben zugeordnet werden können. Dazu gehören insbesondere allgemein Verwaltungsausgaben des Projektträgers wie zum Beispiel Druck- und Kopierausgaben, Telefon/Internetgebühren, Porto und Büromaterial.

² Sachausgaben sind dem Vorhaben direkt zuordbare Kosten, zum Beispiel Gegenstände, die im Projekt genutzt werden oder Miete für Projekträume oder konkrete Fortbildungsausgaben für das Vorhaben

3. Herleitung von Pauschalen
- 3.1 Für die Herleitung einer Pauschale wird zunächst die typische Ausgabenstruktur für die Vorhaben im Förderbereich oder den Ausgabenbereich analysiert: (zum Beispiel Verwaltungsgemeinkosten, Reisekosten): Es wird bestimmt, welche Ausgaben bei Vorhaben einer bestimmten Art oder in bestimmten Ausgabenbereichen üblicherweise in welcher Höhe anfallen. Dabei können folgende Fragen hilfreich sein:
- Welche EU-, bundes- und landesrechtlichen Vorgaben gelten und lassen diese eine Pauschalierung zu?
 - Welche Ausgaben fallen in dem Vorhaben im Förderbereich oder dem Ausgabenbereich (zum Beispiel Verwaltungsgemeinkosten; Reisekosten...) üblicherweise an?
 - Unterliegen diese Ausgaben einer gewissen Regelmäßigkeit? Bei einer großen Schwankungsbreite ist die Pauschalierung möglicherweise nicht zielführend.
 - In welcher Höhe treten diese Ausgaben regelmäßig auf?
 - Sind es regelmäßige, laufende Ausgaben (zum Beispiel Personalausgaben für Mitarbeiter, Raummiete für Büroräume) oder gibt es projektbezogen einmalige Ausgaben, die nur anlassbezogen anfallen (Honorarausgaben, Miete für Veranstaltungsräume, Reiseausgaben)
 - Welche Unterschiede gibt es zwischen den Vorhaben? Sind sich diese so ähnlich, dass die Anwendung einer oder mehrerer Pauschalen oder eine Kombination dieser mit Realkosten sachgerecht ist?
 - Soll die Pauschale die tatsächliche Ausgabenstruktur abbilden oder sollte sie aufgrund zum Beispiel vorkommender Schwankungen unterhalb der tatsächlichen Durchschnittsausgaben angesetzt werden, etwa um Mitnahmeeffekte oder systemische Überfinanzierungen zu vermeiden?
- Daraufhin ist zu prüfen, welche Art der Pauschalierung zur Anwendung kommen und wie die Pauschale ermittelt werden kann.
- 3.2 Für die Herleitung der Pauschale kommen insbesondere folgende Datengrundlagen in Betracht:
- a) statistische Daten, Marktpreise, technische Richtwerte, andere objektive Informationen;
 - b) überprüfte Abrechnungsdaten einzelner oder einer Gruppe von Zuwendungsempfänger(n);
 - c) übliche Daten von Projektkalkulationen einzelner oder einer Gruppe von Zuwendungsempfänger(n);
 - d) vorhandene Pauschalwerte aus anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise dem Haushaltsrecht oder Steuerrecht.
- 3.3 Es wird empfohlen Pauschalen möglichst auf Basis frei zugänglicher Daten zu bilden, da bei der Bildung von Pauschalen anhand realer Daten der Aufwand für die Herleitung und eine spätere Aktualisierung sehr hoch ist. In jedem Fall sollte von vornherein überlegt werden, welche Daten-
- grundlage für eine Aktualisierung genutzt werden oder wie eine Anpassung der Pauschale erfolgen kann.
- 3.4 Die Herleitung ist zu dokumentieren und umfasst insbesondere den Rechenweg und die Angabe der Datenquellen.
- 3.5 Pauschalen sind regelmäßig durch den Zuwendungsgeber auf Angemessenheit zu prüfen. Grundsätzlich sollte eine Überprüfung bei Änderung, Fortschreibung oder Verlängerung von Förderrichtlinien oder beim Wechsel in eine neue Förderperiode erfolgen. Sofern keine Angemessenheitsprüfung erfolgt, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.
4. Wissensdatenbank
- 4.1 Den Ressorts wird eine Wissensdatenbank zu Pauschalen zur Verfügung gestellt. Vom für Finanzen zuständigen Ministerium gekennzeichnete Pauschalen können ohne gesonderte Herleitung angewendet werden. Bei der Anwendung nicht gekennzeichnete Pauschalen ist zu begründen, dass die Pauschale sachgerecht ist, weil zum Beispiel eine ähnliche Fördersystematik vorliegt und die Pauschale auf die Förderfälle übertragbar ist.
- 4.2 Die Wissensdatenbank wird regelmäßig zum 1. Juli eines Jahres durch die Beauftragten für den Haushalt der Ressorts aktualisiert.“
- b) In Anlage 2 wird in Nummer 1.4 der Verweis auf Nummer 2 VV zu § 44 und in Nummer 2.7 der Verweis auf die VV-K gestrichen.
 - c) Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
Zu Nummer 14 der VV zu § 44 LHO
- Standardprozess für Kleinstförderungen**
- Sofern die Voraussetzungen der Nummer 14.1 erfüllt sind, soll der nachfolgende Prozess angewendet werden. Dabei soll vorrangig die Festbetragsfinanzierung zur Anwendung kommen. Bei Förderprogrammen mit Förderfällen über und unter diesen Wertgrenzen ist im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu prüfen, ob dieser Minimalprozess einheitlich im gesamten Förderprozess zur Anwendung kommen kann oder andere Maßgaben getroffen werden müssen. Ziel ist im Sinne der Standardisierung und Digitalisierung innerhalb des Förderprogramms einheitlich zu verfahren.
- A Antragsverfahren
- Antragsgestaltung nach Nummer 3.1
 - Finanzierungsplan aber abweichend von Nummer 3.2 geringerer Detaillierungsgrad möglich (zum Beispiel nur Angabe Gesamtausgaben und Zusage oder Erklärung über Sicherung der Gesamtfinanzierung)
 - Erklärung, dass vor der Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde (Nummer 3.2.1)
 - Erklärung Vorsteuerabzugsberechtigung (nur Nummer 3.2.3 Satz 1)
 - nur bei Subventionen im Sinne von § 264 Absatz 8 Strafgesetzbuch: Nummer 3.5

B Bewilligungsverfahren

- Antragsprüfung mit Vermerk nach Nummer 3.3 (standardisierter Muster-Vermerk möglich), in der Regel Wahl der Festbetragsfinanzierung
- keine Beteiligung Dritter (unter anderem Nummer 3.3.1)
- Nebenbestimmungen nur 5.3.1.1 (beim Erstattungsprinzip, aber ohne Belegliste), 5.3.2.1, 5.3.2.2 und 5.3.2.3 (nur wenn keine Festbetragsfinanzierung), 5.3.2.4, 5.3.2.5 (bei Gegenständen), 5.3.2.6, 5.3.4.1 und 5.3.4.2, 5.3.4.3 (bei Gegenständen über 1 000 Euro), 5.3.5.1 bis 5.3.5.4, 5.3.5.6, 5.3.5.7, 5.3.6 (5.3.6.8 nur bei Weiterleitung von Zuwendungen) unter Berücksichtigung Vorgaben zum angemessenen Verwendungsnachweis bei Festbetragsfinanzierung (siehe auch unten Vorgaben bei D) Nachweisverfahren), 5.3.7, gegebenenfalls 5.4.2, 5.4.3, 5.4.4, 5.4.5

C Auszahlungsverfahren

- Wahlmöglichkeit unter Berücksichtigung Nummer 7.2 Satz 2 zwischen:
- Variante 1: bei Anwendung Erstattungsprinzip: Auszahlung in einer Summe nach Vorlage Verwendungsnachweis
- Variante 2: außerhalb des Erstattungsprinzips: Auszahlung in einer Summe zu einem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitpunkt (Verwendungsfrist: Bewilligungszeitraum)

D Verwendungsnachweisverfahren

- Verwendungsnachweis in allen Fällen verlangen (Nummer 10) mit Bestätigung, dass die Ausgaben notwendig und

- zuwendungsfähig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen (Überprüfung Nummer 5.3.6.9)
- verpflichtende Nutzung der Abweichungsmöglichkeit von Nummer 5.3.6.2 „angemessener Nachweis der Durchführung des Vorhabens“ oder angemessener Nachweis „des dem Festbetrag zu Grunde liegenden Vielfache eines Betrages, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt“ à in der Regel Sachbericht ausreichend, bei Anwendung Erstattungsprinzip kann auch die Rechnung der angemessene Nachweis sein → Abstimmung LRH erforderlich (§ 44 Absatz 1 LHO zu beachten)
- kursorische Prüfung in allen Fällen (Nummer 11.1), Prüfung sollte innerhalb eines kurzen Zeitraums möglich sein
- Prüfungsvermerk nach Nummer 11.6 (standardisierter Muster-Vermerk möglich)
- keine anlasslose vertiefte Prüfung (analog Nummer 11.3)
- Vor-Ort-Kontrollen oder Ergänzungen nach Nummer 11.4 nur anlassbezogen
- Auflagenüberwachung nach Nummer 11.8 nur anlassbezogen“

- d) Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 4. In Nummer 2.1 der Anlage 4 wird jeweils die Angabe „/VV-K“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2026 S. 248

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Plan 2035 für Investitionen zur nachhaltigen Verbesserung der baulichen, technischen und digitalen Infrastruktur an allgemein bildenden Schulen in freier Trägerschaft – Förderrichtlinie Zukunftsfähige Bildungslandschaft – Schulen in freier Trägerschaft (FR-ZB-SFT)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 19. Mai 2026 – VII-323-00000-2025/004-005 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 525

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | | | |
|----------|--|----------|---|
| 1 | Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage | | derner Pädagogik für eine zukunftsorientierte Schulentwicklung, |
| 1.1 | Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für Investitionen zur nachhaltigen Verbesserung der baulichen, technischen und digitalen Infrastruktur an allgemein bildenden Schulen in freier Trägerschaft. Ziel des Programms ist die Verbesserung der Bildungsinfrastruktur. | g) | bauliche Maßnahmen zur Umsetzung digitaler Lernkonzepte hin zu einer Kultur der Digitalität (von der Bauakustik und Beleuchtung bis zu Datennetzen und Elektroversorgung) sowie |
| 1.2 | Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe | h) | bauliche Maßnahmen zur flächendeckenden Schaffung der Voraussetzungen für digitales Lehren und Lernen. |
| | a) der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen vom 11.12.2025, | 2.2 | Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere: |
| | b) dieser Verwaltungsvorschrift und | a) | Ausgaben für Sach- und Personalleistungen des Antragstellers, |
| | c) der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV zu § 44 LHO). | b) | Personalausgaben als Begleit- oder Folgemaßnahme – wie etwa Weiterbildungsmaßnahmen, |
| 1.3 | Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. | c) | in Folge der Investition entstehende laufende Ausgaben, wie etwa Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, den Betrieb, den Unterhalt und die Begleichung anderer andauernder Verpflichtungen, |
| | | d) | Ausgaben für Leistungen der öffentlichen Verwaltung, |
| 2 | Gegenstand der Zuwendung | e) | Ausgaben für Finanzierungsgeschäfte sowie |
| 2.1 | Zuwendungsfähig sind insbesondere Vorhaben zur: | f) | Programmdurchführungsausgaben. |
| | a) Schaffung moderner und funktionaler Lernumgebungen, | 3 | Zuwendungsempfänger |
| | b) Verbesserung der Gemeinschafts- und Pausenflächen, | | Zuwendungsempfänger sind Schulträger von allgemein bildenden Ersatzschulen gemäß § 116 Absatz 2 in Verbindung mit § 118 des Schulgesetzes. |
| | c) Umgestaltung und Erweiterung von Lern- und Gemeinschaftsflächen, | 4 | Zuwendungsvoraussetzungen |
| | d) Steigerung der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit von Schulgebäuden, | 4.1 | Zuwendungen werden gewährt unter der Voraussetzung, dass |
| | e) Schaffung von Rahmenbedingungen für Inklusion und digitale Bildung, | 4.1.1 | die zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich mindestens 50 000 Euro betragen. Ein Unterschreiten des Mindestinvestitionsvolumens von 50 000 Euro ist förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Beginns einer Maßnahme nicht vorhersehbar war. |
| | f) Beseitigung baulicher Mängel und Modernisierung veralteter Bildungsbauten unter Berücksichtigung der Schaffung von Strukturen zur Unterstützung mo- | | |

- 4.1.2 der Antragsteller Eigentümer oder langfristig nutzungsberechtigter Besitzer (z. B. Mieter) der betreffenden Grundstücke und Gebäude ist oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens Eigentümer wird. Die Nutzungsberechtigung muss mindestens den Zeitraum der Zweckbindungsfrist im Sinne der Nummer 6.1 umfassen. Erbbauberechtigte sind Eigentümern gleichgestellt, soweit die Berechtigung im Minimum für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist besteht.
- 4.1.3 bei Baumaßnahmen Planungen zum Vorhaben bei Antragstellung bis Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vorliegen.
- 4.2 Bei der Planung und Umsetzung von geförderten Neubauten und, soweit technisch und flächenmäßig möglich, auch bei Bestandsbauten (insbesondere bezüglich der Partizipationsprozesse) sind die Schulbauempfehlungen für öffentliche allgemein bildende Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Bei der Erstellung der Planung der Baumaßnahmen an Schulen müssen das pädagogische Konzept der Einrichtung und die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden.
- 4.3 Bei Investitionen in Sportstätten ist § 7 des Sportförderungsgesetzes M-V zu beachten, insbesondere sind bei der Planung von Sportstätten die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten und die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Planung von Sportstätten angemessen zu berücksichtigen.
- 4.4 Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn mit Antragstellung wird zugelassen.
- 4.5 Dem Verbot der Doppelförderung steht eine kumulative Nutzung von Förderprogrammen des Bundes sowie des Landes für weitere, von den Investitionshilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift unabhängige Maßnahmen an der Schule nicht entgegen, soweit in den jeweiligen Förderprogrammen nichts anderes bestimmt ist.
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Zu den beiden Antragsstichtagen 30. Juni 2026 und 15. Januar 2028 steht jeweils ein Förderbudget in Höhe von 30 Millionen Euro zur Verfügung. Die maximale Höhe der Zuwendung beträgt grundsätzlich bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die endgültige Höhe des Fördersatzes richtet sich nach dem Gesamtvolumen der fristgerecht eingegangenen, zuwendungsfähigen Förderanträge. Übersteigt die Summe der beantragten Fördermittel das jeweils zur Verfügung stehende Förderbudget, wird der Fördersatz für alle zu bewilligenden Maßnahmen nach einheitlicher, linearer Anpassung so reduziert, dass die Gesamtfördersumme das jeweils vorgesehene Förderbudget nicht überschreitet. Die Bewilligungsbehörde setzt den endgültigen Fördersatz im Rahmen der Entscheidung nach Satz 4 fest. Ein Anspruch auf Gewährung des maximalen Fördersatzes besteht dann nicht. Für jeden zuwendungsfähigen Antrag wird jedoch eine Zuwendung im Rahmen des angepassten Fördersatzes gewährt, soweit die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung durch den Antragsteller bestätigt wird. Bei Rücknahme von Anträgen im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt eine erneute einheitliche, lineare Anpassung des Fördersatzes für alle zu bewilligenden Maßnahmen nach Satz 4. Soweit das Förderbudget nicht voll ausgeschöpft wird, stehen die verbleibenden Mittel für die Unterstützung von Mehrausgaben bei bereits aufgenommenen Maßnahmen zur Verfügung. Darüber hinaus verbleibende Mittel erhöhen das Förderbudget für den nächsten Antragsstichtag.
- 5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen und investitionsunterstützende Maßnahmen an allgemein bildenden Schulen, wie:
- a) Sanierung, Ersatz-/Neubau und Erweiterung,
 - b) Unterstützung der Verbindung von Grundschulen mit Regionalen Schulen oder Gesamtschulen zu einem Schulcampus,
 - c) Schulsportanlagen,
 - d) energetische Maßnahmen,
 - e) Maßnahmen zur Barrierefreiheit und Inklusion,
 - f) technische Ausstattung im Zusammenhang mit der digitalen Bildungsinfrastruktur (z. B. Hard- und Softwarekomponenten für die Netzwerkinfrastruktur, Netzwerkverkabelung, WLAN, IT-Sicherheit),
 - g) bauliche Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur (z. B. Gebäudeverkabelung, Elektroversorgung, informationstechnische Anlagen),
 - h) Schulhöfe und Außenanlagen,
 - i) Maßnahmen mit Bezug zur Sozialraumorientierung,
 - j) Schaffung/Sanierung von Mensen, um allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit für eine Verpflegung zu geben,
 - k) Ausstattung, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst wird und
 - l) investitionsvorbereitende, -begleitende und Folgemaßnahmen, wie Projektmanagement, Phase Null und Zehn, externe Begleitung von Partizipationsprozessen, wenn sie in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer geförderten Sachinvestition stehen und ihr finanzieller Anteil an den förderfähigen Ausgaben unter 50 Prozent liegt.
- 5.4 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Kostengruppe 100 bis 700 nach DIN 276 (DIN 276:2018-12 Kosten im Bauwesen des Deutschen Instituts für Normung e. V.).

Das Planungs- und Kostendatenblatt nach Nummer 4.6.3 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) bildet hierfür die Grundlage.

5.5 Ausgaben für Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sind nur bis zur Höhe der Basis honorarsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuwendungsfähig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Dauer der Zweckbindungsfrist beträgt abweichend von Nummer 5.3.2.6 der VV zu § 44 LHO für unbewegliche Gegenstände zehn Jahre, für bewegliche Gegenstände über 1 000 Euro fünf Jahre und unter 1 000 Euro zwei Jahre, beginnend nachdem die abschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt ist. Die Einhaltung der Zweckbindung gegenüber der Bewilligungsbehörde ist anhand von Verwertungsbögen jeweils nach der Hälfte der Zweckbindungsfrist und einen Monat vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nachzuweisen.

6.2 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten,

6.2.1 bei der Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen heranzuziehen und bei der Mittelverwendung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Es gelten die Vorgaben des § 7 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.

6.2.2 die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes auszuweisen. Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen.

6.2.3 der Bewilligungsbehörde zum 15. Juli jeden Jahres die Höhe der im kommenden Jahr und im Finanzplanzeitraum voraussichtlich benötigten Mittel zu melden.

6.2.4 den für Bildung, Finanzen oder Kommunen zuständigen Ministerien notwendige Informationen zur Umsetzung des Vorhabens sowie zur Zielerreichung im Rahmen der Erfolgskontrolle oder von Bewertungen und Evaluationen zur Verfügung zu stellen.

6.3 Neben den Prüfrechten entsprechend Nummer 5.2.7 der VV zu § 44 LHO ist im Zuwendungsbescheid auch ein Prüfrecht des Bundesrechnungshofes aufzunehmen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen formgebundenen Antrag gewährt.

7.1.2 Antragsstichtage sind der 30. Juni 2026 und der 15. Januar 2028.

7.1.3 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

a) Beschreibung der Maßnahmen je Vorhaben, Zuordnung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben (Nummer 5.3) sowie bei baulichen Investitionen eine Darstellung der baulichen Ausgangssituation mit Fotodokumentation,

b) Bezug zu den Zielen des Investitionsprogramms (Nummern 1.1 und 2.1),

c) Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme),

d) Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen nach Nummer 4.5 vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird,

e) Bestätigung des Antragstellers, dass bei der Erstellung der Planung für Baumaßnahmen an Schulen das pädagogische Konzept der Einrichtung und die Schulbauempfehlungen für öffentliche allgemein bildende Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung berücksichtigt wurden,

f) Versicherung, dass es sich nicht um eine Maßnahme im Rahmen des Vorhabens handelt, die der reinen Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dient, ohne einen Beitrag zur nachhaltigen Verbesserung der baulichen, technischen und digitalen Infrastruktur an Schulen zu leisten,

g) Versicherung, dass Planung und Durchführung der Maßnahme unter Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen erfolgen (Nummer 6.2.1) sowie

h) im Fall von Nummer 5.3 Buchstabe l) Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer geförderten Sachinvestition.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das für Bildung zuständige Ministerium.

7.2.2 Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Bewilligungsbehörde.

7.2.3 Investitionsmittel gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunalinfrastrukturgesetz – LuKIFG) müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2036 bewilligt werden.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Der Mittelanforderung ist ergänzend zu Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO ein Sachbericht beizulegen, aus dem der Stand des Vorhabens hervorgeht. Zusätzlich ist zur ersten Mittelanforderung ein Nachweis zur Einhaltung der Informations- und Kommunikationsverpflichtungen einzureichen (Foto Bauschild oder Ausdruck der Webseite).

7.3.2 Die Auszahlung eines Restbetrages oder der Schlussrate in Höhe von 5 Prozent der Zuwendungssumme erfolgt

- erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 7.3.3 Die aufzuwendenden Mittel für Vorhaben, für die im Rahmen des MV-Plans 2035 eine Zuwendung bewilligt worden ist, müssen spätestens bis zum 30. Oktober 2037 angefordert und abgerechnet worden sein. Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die Mittelanforderungen für geförderte Baumaßnahmen durch eine fachkundige Bauüberwachung (z. B. des bauleitenden Architekten) fachtechnisch zu bestätigen sind.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass abweichend zu Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO die Verwendung der Zuwendung gegenüber der Bewilligungsbehörde mit der letzten Mittelanforderung nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis).
- 7.4.2 Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass ergänzend zu Nummer 5.3.6.3 der VV zu § 44 LHO der Sachbericht insbesondere folgende Angaben enthalten muss:
- a) eine Angabe zum Träger,
 - b) eine Angabe über den Ort der Durchführung der Maßnahme,
 - c) eine Angabe über den Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns und des Maßnahmenendes,
 - d) eine Kurzbeschreibung über den Inhalt der Maßnahme,
 - e) eine Zuordnung zu einem Infrastrukturbereich gemäß § 3 Absatz 1 LuKIFG bzw. zu einem Auffangförderbereich,
 - f) Angaben zum Investitionsvolumen, zu den Finanzbeiträgen Dritter, zu den förderfähigen Ausgaben und zur Höhe der verwendeten Bundesmittel nach LuKIFG sowie sonstiger Bundesmittel (jeweils gesondert), als Teil des zahlenmäßigen Nachweises,
 - g) die durchgeführten Maßnahmen zur Publizität.
- 7.4.3 Durch Zuwendungsbescheid sind die Zuwendungsempfänger dazu zu verpflichten, dem für Bildung zuständigen Ministerium jeweils zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres bis zur Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises einen Sachbericht nach Nummer 7.4.2 als Zwischennachweis bis spätestens 15. Februar des Folgejahres vorzulegen.
- 7.4.4 Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass der Verwendungsnachweis für geförderte Baumaßnahmen durch eine fachkundige Bauüberwachung (z. B. des bauleitenden Architekten) fachtechnisch zu bestätigen ist.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- 7.5.1 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung sowie § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu beachten.
- 7.5.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, sowie das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 7.6 Formulare zu den Nummern 7.1, 7.3 und 7.4 werden auf den Webseiten der Bewilligungsbehörde gesondert veröffentlicht.
- 8 Außerkräftreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2038 außer Kraft.
- 9 Inkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

